

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 15. August 1902.

Inhalt.

Gesetz: die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 betreffend; die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht betreffend.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Ausführung des Gesetzes vom 3. August 1902 über die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes betreffend.

Gesetz.

(Vom 3. August 1902.)

Die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 29. März 1852, die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude betreffend, erleidet die nachstehenden Abänderungen:

1. In § 2 werden die Worte „oder zugelassene“ gestrichen und ist statt „Feuerversicherungsanstalt“ zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt“.

Außerdem erhält der § 2 folgenden Absatz 2:

„Was in diesem Gesetze in Ansehung des Gebäude-Eigenthümers bestimmt ist, findet auf den Erbbauberechtigten (§ 1012 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entsprechende Anwendung.“

2. Die Absätze 1 und 4 des § 5 erhalten folgende Fassung:

Absatz 1: „Die Gebäudeversicherungsanstalt ist zur Vergütung des Schadens nicht verpflichtet, wenn der Eigenthümer des Gebäudes das Entstehen des Feuers, mag dasselbe in seinem eigenen oder einem anderen Gebäude zuerst ausgebrochen sein, vorzüglich oder aus grober Fahrlässigkeit verursacht hat. Der Verwaltungsrath kann jedoch aus Billigkeitsgründen die Schadenssumme ganz oder theilweise ausbezahlen.“